

**Zu Top 11:**

**GEGENÜBERSTELLUNG DER GEPLANTEN SATZUNGSÄNDERUNG**

<b>ALT</b>	<b>NEU</b>
<b>§ 2</b>	<b>§ 2</b>
<p>... (2) Der Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften sowie bankmäßigen Vermittlungs- und Dienstleistungsgeschäften aller Art ausgenommen Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs 1 Z 7 a, 9, 12, 13, 13a, 14, 15, 16 und 21 Bankwesengesetz (BWG) sowie alle spekulativen Geschäfte.</p>	<p>... (2) Der Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften sowie bankmäßigen Vermittlungs- und Dienstleistungsgeschäften aller Art ausgenommen Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs 1 Z 7 a, 9, 12, 13, 13a, 15, 16 und 21 Bankwesengesetz (BWG) sowie alle spekulativen Geschäfte.</p>
<b>§ 28</b>	<b>§ 28</b>
<p>(1) Die Genossenschafter üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.</p> <p>(2) Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Geschäftsanteile, eine Stimme.</p> <p>Die Vertretung eines Mitgliedes in der Generalversammlung kann nur durch</p>	<p>(1) Die Genossenschafter üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.</p> <p>(2) Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung, abhängig von der Anzahl der gezeichneten und voll eingezahlten Geschäftsanteile, gemäß folgender Staffelung, mindestens eine, maximal jedoch vier Stimmen (limitiertes Anteilstimmrecht):</p> <p>1 – 99 Anteile: 1 Stimmrecht                      100-999 Anteile: 2 Stimmrechte                      1.000 -2.999 Anteile: 3 Stimmrechte                      ab 3.000 Anteile: 4 Stimmrechte.</p> <p>Die Vertretung eines Mitgliedes in der Generalversammlung kann nur durch ein anderes Mitglied, oder, wenn es ein Unternehmen betreibt, durch einen</p>

<p>ein anderes Mitglied, oder, wenn es ein Unternehmen betreibt, durch einen Arbeitnehmer oder zur Vertretung befugten Organwaller erfolgen, sofern das andere Mitglied, der Arbeitnehmer oder der nicht einzeln vertretungsbefugte Organwaller mit einer schriftlichen Vollmacht ausgestattet ist. Ein auf diese Weise bevollmächtigtes Mitglied kann jedoch nicht mehr als fünf andere Mitglieder vertreten.</p> <p>...</p>	<p>Arbeitnehmer oder zur Vertretung befugten Organwaller erfolgen, sofern das andere Mitglied, der Arbeitnehmer oder der nicht einzeln vertretungsbefugte Organwaller mit einer schriftlichen Vollmacht ausgestattet ist. Ein auf diese Weise bevollmächtigtes Mitglied kann jedoch nicht mehr als fünf andere Mitglieder vertreten.</p> <p>...</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 34</b></p> <p>(1) Die Abstimmung erfolgt bei Wahlen durch Abgabe von Stimmzetteln. In allen anderen Fällen erfolgt die Abstimmung durch Handaufheben oder in einem anderen von der Generalversammlung genehmigten Verfahren.</p> <p>...</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 34</b></p> <p>(1) Die Abstimmung erfolgt bei Wahlen durch Abgabe von Stimmzetteln. In allen anderen Fällen erfolgt die Abstimmung durch das deutliche Aufzeigen der jeweiligen Stimmkarten oder in einem anderen von der Generalversammlung genehmigten Verfahren.</p> <p>...</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 38</b></p> <p>(1) Der Geschäftsanteil beträgt EUR 8,-- und ist beim Eintritt sofort einzuzahlen. Jeder Genossenschafter ist verpflichtet, mindestens 5 Geschäftsanteile zu erwerben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 38</b></p> <p>(2) Der Geschäftsanteil beträgt EUR 8,-- und ist beim Eintritt sofort einzuzahlen. Genossenschafter die vor dem 30.06.2026 beigetreten sind, sind verpflichtet, mindestens 5 Geschäftsanteile zu erwerben und zu halten, Genossenschafter die nach dem 30.06.2026 beitreten bzw. beigetreten sind, sind verpflichtet, mindestens 10 Geschäftsanteile zu erwerben und zu halten.</p>

<p>Die Beteiligung eines Genossenschafters mit weiteren Geschäftsanteilen ist zulässig.</p> <p>...</p>	<p>Die Beteiligung eines Genossenschafters mit weiteren Geschäftsanteilen ist zulässig.</p> <p>...</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 45</b></p> <p>(1) Soweit der Bilanzgewinn nicht zur Bildung von anderen Rücklagen (§ 40) oder zu anderen Zwecken verwendet wird, kann die Generalversammlung die Ausschüttung einer Dividende an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres beschließen, welche jedoch den Jahresdurchschnitt des 12-Monats-EURIBOR für das unmittelbar vorangegangene Geschäftsjahr der Genossenschaft zuzüglich maximal 200 Basispunkte bezogen auf das Nominale nicht übersteigt.</p> <p>Im abgelaufenen Geschäftsjahr getätigte Einzahlungen auf Geschäftsanteile gewähren einen aliquoten Dividendenanspruch entsprechend den vollen Kalendermonaten zwischen Einzahlung und Bilanzstichtag.</p> <p>...</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 45</b></p> <p>(1) Soweit der Bilanzgewinn nicht zur Bildung von anderen Rücklagen (§ 40) oder zu anderen Zwecken verwendet wird, kann die Generalversammlung die Ausschüttung einer Dividende an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres beschließen, welche jedoch im Einklang mit den Ausschüttungsbeschränkungen nach Anlage zu § 24 BWG und den Zielkapitalquoten in normativer Sicht stehen muss und maximal 40% des Nettojahresgewinns entsprechen darf.</p> <p>Sofern eine Dividende beschlossen wird, gewähren im im abgelaufenen Geschäftsjahr getätigte Einzahlungen auf Geschäftsanteile einen aliquoten Dividendenanspruch entsprechend den vollen Kalendermonaten zwischen Einzahlung und Bilanzstichtag.</p> <p>...</p>